

Rückzahlung eines Darlehens, Sorglosigkeit auf allen Seiten

Thema: **Konsumkredit/-leasing** Fallnummer: **2007/19**

Die Kundin kaufte im Jahr 1995 eine Eigentumswohnung. Da sie nicht über genügend eigene Mittel verfügte, gewährte ihr der Architekt einen Privatkredit von CHF 50'000.-. Als Sicherheit diente ein dem Architekten übergebener Schuldbrief in derselben Höhe. 1999 trat der Architekt die Forderung gegenüber der Kundin als Sicherheit für einen Kredit an seine Hausbank ab. Diese informierte die Kundin mittels eingeschriebenem Brief über die Abtretung. Da die Kundin zu jener Zeit abwesend war, wurde der Brief – da nicht abgeholt – an die Bank retourniert. Im Jahr 2002 ersuchte die Kundin ihre Pensionskasse um einen Vorbezug von CHF 50'000.-, mit welchem sie das vom Architekten gewährte Darlehen zurückzahlen wollte. Die Pensionskasse hiess das Gesuch gut und überwies dem Architekten den Betrag von CHF 50'000.-. Dieser bedankte sich für die Zahlung, leitete sie aber nicht an seine Hausbank weiter. Weder die Pensionskasse noch die Kundin kümmerten sich ferner um den dem Architekten übergebenen Schuldbrief, so dass dieser bei der Hausbank des Architekten verblieb. Weitere vier Jahre später geriet der Architekt in Zahlungsschwierigkeiten. In der Folge teilte die Hausbank des Architekten der Kundin mit, sie stelle die Forderung von CHF 50'000.- fällig und erwarte von ihr die fristgerechte Überweisung des Betrages. Im Gegenzug werde sie den auf der Liegenschaft der Kundin lastenden Schuldbrief aushändigen. Der Architekt war nicht in der Lage, seiner Verpflichtung auf Weiterleitung des erhaltenen Betrages nachträglich nachzukommen. Weil die direkten Verhandlungen zwischen den Parteien zu keinem Ergebnis führten, gelangte die Kundin an den Bankenombudsman.

Dieses Beispiel zeigt exemplarisch: Manchmal können Probleme nur deshalb überhaupt entstehen, weil verschiedene Beteiligte den Formalitäten keine grosse Bedeutung beimessen und jeweils darauf vertrauen, dass schon alles seine Richtigkeit habe. So erteilte die Kundin den Überweisungsauftrag, ohne sich zu vergewissern, dass der Architekt überhaupt noch etwas zugut hatte. Ebenso wenig verlangte sie den als Sicherheit für das Darlehen haftenden Schuldbrief zurück. Die Pensionskasse vertraute den Angaben und überwies CHF 50'000.- ohne weitere Abklärungen an den Architekten. Der Bank wiederum musste klar sein, dass die Kundin nichts von der Abtretung wusste. Bei dieser Sachlage schien es dem Ombudsman, dass keinem der Beteiligten ein Vorwurf erspart werden konnte. Man mag argumentieren, dass das Verschulden der Kundin wohl am stärksten wiegt, hat sie doch elementare Fehler begangen. Auf der anderen Seite blieb aber auch zu berücksichtigen, dass es sich für eine Privatperson um ein aussergewöhnliches und wohl auch einmaliges Geschäft handelte, während die Bank und die Pensionskasse wenn nicht täglich, so doch häufig mit einer entsprechenden Fallkonstellation konfrontiert werden, so dass von ihnen in viel stärkerem Masse verlangt werden kann, dass sie einer formal und inhaltlich korrekten Abwicklung Beachtung schenken.

Während er diese Überlegungen der betroffenen Bank direkt näherbringen konnte, musste er die Kundin bezüglich Beteiligung der Pensionskasse am Schaden an die Ombudsfrau der Privatversicherungen verweisen, wurde doch die Pensionskasse bei einer Versicherung geführt. In einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern der zwei Institute und den beiden Ombudsleuten stimmten Versicherung und Bank nach recht kurzer Diskussion der für die Kundin vorteilhaften Lösung zu, wonach diese selbst sowie die Versicherung und die Bank je einen Drittel des Schadens übernehmen.

